

Synopsis zur Satzungsänderung TV Waldprechtsweier am 30.03.2019

Bisherige Fassung	Geplante Fassung, Änderungen in Rot
<p>§ 4 Ehrenmitglieder</p> <p>a) Mitglieder mit vierzigjähriger Mitgliedschaft b) Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss mit 3/4 Mehrheit erforderlich.</p>	<p>§ 4 Ehrenmitglieder</p> <p>a) Für fortwährende 60-jährige Mitgliedschaft werden Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt. Die Mitgliedschaft wird ab Eintritt in den Verein gezählt.</p> <p>b) Weiter können Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.</p> <p>Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.</p>
<p>§ 21 Mitgliederversammlung</p> <p>Jedes Jahr, und zwar möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine Mitglieder-versammlung abzuhalten. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitglieder-versammlungen einzuberufen, wenn größere finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden sollen oder entscheidende organisatorische Fragen zu lösen sind oder von mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.</p> <p>....</p>	<p>§ 21 Mitgliederversammlung</p> <p>Jedes Jahr, und zwar möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine Mitglieder-versammlung abzuhalten. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitglieder-versammlungen einzuberufen, wenn größere finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden sollen oder entscheidende organisatorische Fragen zu lösen sind oder von mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.</p> <p>....</p>

Erläuterung:

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Änderung im § 4 ist erforderlich, um die gleichlautende Regelung aus der Ehrungsordnung zu übernehmen bzw. auf diese zu verweisen.

§ 21 Mitgliederversammlung

Die Streichung des Wortes "ordentlichen" im § 21 der Vereinssatzung wurde bei Anmeldung der letzten Satzungsänderung durch das Registergericht Mannheim als erforderlich angesehen worden, weil es gegen zwingendes Recht verstoße (§ 37 BGB i. V. mit § 40 BGB).

Im Übrigen besteht die Empfehlung des Registergerichts die Satzung insgesamt durch die Mitgliederversammlung neu fassen zu lassen. Hierzu wird auf die Datei: Vollständiger_Wortlaut_Satzungsneufassung_2019_TV_Waldprechtsweier.pdf verwiesen.